

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 30. Dezember 1985

36. Stück

55. Verordnung: Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten.

56. Verordnung: Erklärung eines Teiles des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet.

55.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985 über das Verbot des offenen Verbrennens von Abfällen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBL. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBL. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

§ 1. Das offene Verbrennen von Abfällen aller Art ist in der Zeit vom 1. November eines jeden Jahres bis einschließlich 15. März des Folgejahres sowie während des ganzen Jahres an Samstagen ab 13 Uhr, an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen auf jenen Flächen verboten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet, Gartensiedlungsgebiet, gemischtes Baugebiet (§ 4 Abs. 2 C lit. a, b und c der Bauordnung für Wien) oder als Grünland — Kleingartengebiet (§ 4 Abs. 2 A lit. b Z 2 der Bauordnung für Wien) ausgewiesen sind.

§ 2. Das Verbot (§ 1) erstreckt sich nicht auf das offene Verbrennen pflanzlicher Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 vierter Satz des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 18 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes bestraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

56.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Dezember 1985, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird

§ 1. (1) Auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 3. Mai 1974, BGBl. Nr. 287, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 483/1984, betreffend die Assanierung von Wohngebieten (Stadterneuerungsgesetz), wird der mit den Straßenzügen Wilhelminenstraße—Sandleitengasse—Degengasse und mit dem Linienzug a—e begrenzte Teil des 16. Wiener Gemeindebezirkes (Anlage A) zum Assanierungsgebiet erklärt.

(2) Zum Assanierungsgebiet gehören folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ottakring:

E. Z.	Gst. Nr.
5008	501/6
5007	501/13

Der Landeshauptmann:

Zilk

Anlage A

